

Sich.-Ing. Jörg Hensel  
Bekstrasse 5a  
24214 Gettorf  
Menschenrechtsverteidiger  
gem. [UN Resolution 53/144](#),  
sowie [EU Annex DOC 10110-06](#)

Gettorf, 24.02.2012

Staatsanwaltschaft Kiel  
Frau Tallich  
Knooper Weg 103  
24116 Kiel

poststelle@staki.landsh.de

### **Erneute Korruption bzw. Vorteilsgewährung durch Sie**

**Ihr Schreiben vom 22.02.2012 – 590 Js 9113/12**

**Ihr Schreiben vom 15.02.2011 - Az.: 590 Js 7985/12**

**B.b. Rechtsmissbrauch durch Sie.**

**Hier : Artikel 30 der Resolution 217 A (III), sowie Artikel 54 der Charta der Grundrechte der EU, sowie insb. Artikel 7 Buchstabe b.) i.V.m. Artikel 5 UN Sozialpakt – b.b..**

**Mein Schreiben vom 10.02.2012 - Az.: 590 Js 9113/12**

**Korruption – Vorteilsgewährung durch die Geschäftsführung der Unfallkasse Nord - Herrn Jan Holger Stock - gegenüber dem Arbeitgeber und Verantwortlichen Personen i.S.d. Arbeitsschutzgesetzes durch Unterlassen, sowie Manipulation der b.b. Jahresberichte zu Lasten tausender Menschen mit der Folge von Körperverletzungen in mehr als tausend Fällen bei einem finanziellen Schaden in zweistelliger Millionenhöhe auch für die Zukunft**

**Mein Schreiben an Birgit Willikonsky vom 13.02.2012 wegen Korruption (Vorteilsgewährung) und Körperverletzung in über tausend Fällen durch Unterlassen (§ 336 StGB).**

**Ihr Schreiben ( Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) vom 17.02.2012**

Sehr geehrte Frau Tallich,

mit Schreiben vom 17.02.2012 teilten Sie mit, dass Sie ein Verfahren gegen Präsidentin des Landesarbeitsgerichtes Schleswig-Holstein eingeleitet haben. Mit Schreiben vom 22.02.2012 teilten Sie mit, dass Sie den von mir zur Anzeige gebrachten Sachverhalt geprüft haben, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen absehen.

Frau Tallich, Sie haben mich sicherlich angelogen.

**Sie haben überhaupt nicht den Sachverhalt geprüft.**

Da hilft Ihnen Ihr standardisiertes gleichfalls stereotypes völlig intransparentes Erklärungsmuster nicht um die Frage herum, wie Sie tausend Fälle von Körperverletzung in nur maximal **5 (in Worten fünf) Tagen** strafrechtlich ermessens- und rechtsfehlerfrei überprüfen konnten.

**Frau Tallich, kein Mensch ist in der Lage eine Überprüfung solchen Ausmaßes in der Zeit von 5 Tagen durchzuführen !**

Hieraus resultiert ausschließlich eine Motivlage:

Erneut verhalten Sie sich korrupt i.S.d. Antikorruptionsrichtlinie SH, da Sie b.b. beschuldigten Personen den Vorteil der unterlassenen Strafverfolgung gewähren (§ 333 StGB i.V.m. § 336 StGB).

Zudem gelten Sie als befangen, da Sie dem Geschäftsführer der UK Nord ([vgl. o.a. Schreiben](#)) ebenfalls Vorteilsgewährung durch Unterlassen einräumten.

**Zu Ihrer Entlastung haben Sie in keiner Weise zu keinem Zeitpunkt etwas beigetragen.**

Trotz mehrfacher Aufforderungen hierzu, bei Unterlassung Ihrer gesetzlich normierten Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht ( § 138 ZPO /Analoggesetze)

-

Ausweislich Ihres Schreibens muss ich insofern erneut feststellen, dass Sie nicht nur dem von mir der Korruption beschuldigten Geschäftsführer der Unfallkasse Nord Herrn Stock, sondern auch Frau B. Willikonsky den Vorteil einer unterlassenen Strafverfolgung gewähren.

Hierzu gibt es folgende **Anhaltspunkte**:

Entsprechend Ziffer 2 der Korruptionsrichtlinie SH<sup>1</sup>" haben Sie Ihr Amt auf Veranlassung oder eigen initiativ missbraucht, wobei der Eintritt eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, insbesondere darin besteht, dass Korruptionsvorgänge, insbesondere mit politischem Hintergrund, unter Angabe völlig abwegiger und intransparenter „Gründe“ seitens der Staatsanwaltschaft nicht geahndet werden.

Sie haben es in Ihrem Schreiben widerrechtlich unterlassen, Transparenz hinsichtlich Ihres Prüfungsergebnisses walten zu lassen, so dass davon auszugehen ist, dass Sie i.S.d. b.b. RI. Geheimhaltung bzw. Verschleierung b.b. Machenschaften betreiben, um die der Korruption beschuldigten Personen vor einer Strafverfolgung zu schützen.

So haben Sie mit keinem Wort dargelegt, weshalb es sich nicht um Vorteilsgewährung durch Herrn Stock und/oder Frau Willikonsky handelt. -

Sie behaupten es aber.

Die Benennung eines Paragraphen ersetzt jedenfalls keine mit tatsächlichen und oder rechtlichen Gründen versehene transparente Begründung, weshalb Vorteilsgewährung durch Herrn Stock und/oder durch Frau Willikonsky gegeben ist oder auch nicht.

Insofern gehe ich nach wie vor davon aus, dass Sie Herrn Stock und Frau B. Willikonsky Vorteilsgewährung gem. § 333 StGB offensichtlich aus Gründen der politisch gewollten Verschleierung und Vertuschung einräumen.

Denn Ihre völlige politische Abhängigkeit betreffend politische Weisungen, beispielsweise des Ministerpräsidenten Peter - Harry Carstensen sind hinreichend bekannt und belegt.

Nur das Zitat eines Paragraphen jedenfalls legt weder Rechenschaft über Ihre bislang nicht erfüllte Transparenzpflicht gegenüber dem Bürger, noch über Ihr rechtmäßiges Handeln bzw. Unterlassen ab.

Im Übrigen wurden meinerseits meine beschwerdegegenständlichen Fakten und Tatbestände bzw. Sachverhalte stets substantiiert und für jeden nachvollziehbar dargelegt; jedoch von Ihnen oder **sonst von einem**

---

<sup>1</sup> Richtlinie "Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein" (Korruptionsrichtlinie Schl.-H.) - Gl.Nr. 4532.2 - Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 414

## **Staatsanwalt Schleswig-Holsteins angezweifelt oder gar widerlegt.**

Insofern gehe ich erneut davon aus, dass Sie insbesondere aus fachlichen und/oder politisch motivierten Gründen nicht geeignet bzw. in der Lage sind, Korruptionsvorgänge rechts- und ermessensfehlerfrei als solche auch bearbeiten zu können.

Auch aus dem Grunde der b.b. Befangenheit, die Sie selbst hätten erkennen müssen, was i.Ü. zu einer konsequenten Remonstrationspflicht hätte führen müssen.

Frau Tallich, Sie sind überhaupt nicht gewillt, Transparenz in einer so wichtigen Angelegenheit wie die der Korruption gegenüber dem Bürger walten zu lassen oder zum Beispiel deutlich zu machen, **wie Sie innerhalb von nur fünf Tagen eine Ermessens- und Rechtsfehler freie Prüfung von Körperverletzungen in mehr als tausend Fällen als Einzelperson bewältigen können.**

Offensichtlich erkennen Sie die grundsätzlichen Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung aus der Korruptionsrichtlinie SH überhaupt nicht an.

So wollen Sie nicht sicherstellen, dass in Analogie zu Ziff. 3.3.1 der RI. Transparenz gewährleistet ist und zwar so, dass **Ihre Entscheidungen nachvollziehbar und aktenkundig begründet** werden.

So wollen ausweislich Ihres Schreibens auch nicht anerkennen, dass die **Transparenz und Vollständigkeit der Vorgänge** - in Analogie zu Ziff. 3.3.2 - größte Bedeutung besitzt.

Kein Mensch kann Ihre undurchsichtigen bzw. angeblichen Prüfungen des Korruptionssachverhaltes nachvollziehen.

**Schon gar nicht die Überprüfung von Körperverletzungen in mehr als tausend Fällen innerhalb von maximal fünf Tagen.**

Der Inhalt Ihres Schreibens ist ein Nullum, ein Nichts in Bezug auf eine transparente Darlegungen zur Erkennung von Korruption, der sich die Staatsanwaltschaft in der Vergangenheit stets vorteilsgewährend für die der Korruption beschuldigten Personen widerrechtlich entzogen hat.

**Ihre stereotype Formulierungen mit dem immer gleichen und völlig intransparenten Erklärungsmuster entkräften jedenfalls - für jedermann nachvollziehbar - keinen Korruptionssachverhalt, wobei der angebliche Korruptionsbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein erneut ebenfalls**

nicht bemüht ist, anhand von Transparenz aufzuzeigen, ob es sich um Korruption handelt oder auch nicht.

Schweigen und Aussitzen scheint ein probates Mittel zu sein, die Aufklärung von Korruption erfolgreich zu verhindern.

**Von einer Compliance-Kultur kann jedenfalls nicht die Rede sein.**

Ich fordere Sie deshalb erneut auf, sich nun endlich hinsichtlich des Verdachts der Vorteilsgewährung gegenüber den b .b. Person und des o.a. Rechtsmissbrauchs gegen geltende internationale Menschenrechtsnormen (unterzeichnet und ratifiziert) in völliger Transparenz zu erklären, wobei dies nur einen Teil des Rechtsmissbrauchs durch Sie darstellt.

Freundliche Grüße

Sich.-Ing. Jörg Hensel



CC: [johannes.hartwig@stk.landsh.de](mailto:johannes.hartwig@stk.landsh.de)  
[antje.jansen@linke.ltsh.de](mailto:antje.jansen@linke.ltsh.de)  
[anke.spoorendonk@ssw.de](mailto:anke.spoorendonk@ssw.de)  
[robert.habeck@gruene.ltsh.de](mailto:robert.habeck@gruene.ltsh.de)  
[r.stegner@spd.ltsh.de](mailto:r.stegner@spd.ltsh.de)  
[johannes.callsen@cdu.ltsh.de](mailto:johannes.callsen@cdu.ltsh.de)  
[wolfgang.kubicki@fdp.ltsh.de](mailto:wolfgang.kubicki@fdp.ltsh.de)  
[office@transparency.de](mailto:office@transparency.de)  
[antikorrupcion.sh@t-online.de](mailto:antikorrupcion.sh@t-online.de)



Staatsanwaltschaft  
bei dem  
Landgericht Kiel



Staatsanwaltschaft - Postfach 7102 - 24171 Kiel

Herrn  
Jörg Hensel  
Bekstraße 5a  
24214 Gettorf

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 590 Js 9113/12  
(Bitte immer angeben)

Telefon (Durchwahl): 0431  
604-3590/3594

Telefon (Zentrale): 0431 604-0  
Telefax: 0431 604-3385

Datum: 17.02.2012

Verfahren gegen Birgit Willikonsky

Das o. g. Verfahren wird bei der hiesigen Staatsanwaltschaft unter dem obigen  
Aktenzeichen bearbeitet.

Zakrzewski  
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Dienstgebäude:  
Knooper Weg 103  
24116 Kiel

Kontoverbindung Ausland:  
IBAN DE37 2100 000 000 21001508  
BIC MARKDEF1210  
Das Landeswappen ist gesetzlich  
geschützt.

Kontoverbindung Inland:  
Finanzverwaltungsamt SH  
Deutsche Bundesbank Kiel,  
BLZ: 210 000 00, Konto-Nr.: 21001508



Staatsanwaltschaft  
bei dem  
Landgericht Kiel



Staatsanwaltschaft - Postfach 7102 - 24171 Kiel

Herrn  
Jörg Hensel  
Bekstraße 5a  
24214 Gettorf

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 590 Js 9113/12  
(Bitte immer angeben)  
  
Telefon (Durchwahl): 0431 604-  
3590/3594  
Telefon (Zentrale): 0431 604-0  
Telefax: 0431 604-3385

Datum: 22.02.2012

Strafanzeige vom 14.02.2012 gegen Birgit Willikonsky  
Vorwurf: Unterlassen der Diensthandlung u.a.

Sehr geehrter Herr Hensel,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Ein Ermittlungsverfahren leitet die Staatsanwaltschaft nur dann ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat vorliegen (§ 152 StPO).

Das ist hier nicht der Fall.

Ihr Vortrag enthält keine zureichenden Tatsachen, die die Aufnahme von Ermittlungen gegen die angezeigte Frau Birgit Willikonsky rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Tallich  
Staatsanwältin

Dienstgebäude:  
Knooper Weg 103  
24116 Kiel

Kontoverbindung Ausland:  
IBAN DE37 2100 000 000 21001508 BIC  
MARKDEF1210  
Das Landeswappen ist gesetzlich ge-  
schützt.

Kontoverbindung Inland:  
Finanzverwaltungsamt SH  
Deutsche Bundesbank Kiel,  
BLZ: 210 000 00, Konto-Nr.: 21001508